



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart


Per E-Mail an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 19.06.2020
Name Mathias Jester
Durchwahl +49 (711) 231-3637
E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3942.35/16
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik
Abteilung 9 Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich per E-Mail:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

 **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)**

1. Verwaltungsvorschrift des IM vom 08.02.2007, Az.: 63-3942.35/16
2. ZTV-Lsw 06 - Änderungen zu Windlasten, Einführungsschreiben des MVI vom 22.05.2012, Az.: 23-3942.35/16
3. ARS Nr. 15/2018 vom 17.08.2018; Einführungsschreiben des VM vom 09.01.2019, Az.: 2-3942.35/16/28

Anlagen

ARS Nr. 25/2006 vom 22.09.2006, Az. S 13/7144.2/02-02/536204

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

- 1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 25/2006 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurden, mit der unter Bezug 1. genannten Verwaltungsvorschrift, die ZTV-Lsw 06 befristet bis 07.02.2014 eingeführt. Diese Befristung wurde nicht verlängert.
- 2) Die ZTV-Lsw 06 werden nun erneut eingeführt.
- 3) Das im ARS 25/2006 in Bezug 4 genannte ARS Nr. 30/1997 vom 27. Juni 1997 (Einführung der Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen 97)) wurde zwischenzeitlich durch die Einführung des Merkblatts über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw) ersetzt. (Bezug 3.)

Anwendung in Baden-Württemberg

- 4) Die ZTV-Lsw 06 sind beim Bau von Lärmschutzwänden an Bundes- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes anzuwenden.
- 5) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, beim Bau von Lärmschutzwänden an Straßen in ihrer Baulast die ZTV-Lsw 06 ebenfalls anzuwenden.
- 6) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.
- 7) Die unter Bezug 2. und 3. benannten Schreiben behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Bezugsquellen

- 8) Die ZTV-Lsw 06 mit dem darin enthaltenen ARS Nr. 25/2006 können beim **FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln**
Telefon 0 22 36 - 38 46 30, Telefax 0 22 36 - 38 46 40,
E-Mail: info@fgsv-verlag.de
zu den dort zu erfragenden Konditionen bezogen werden.

Schlussbestimmungen

- 9) Das unter Bezug 1. genannte Schreiben ist nicht mehr gültig und bislang auch nicht Bestandteil der Regelwerksliste im Inter- und Intranet.

- 10) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 12 Umweltschutz im Sachgebiet 12.1 Lärmschutz eingestellt.

gez. Uhlmann

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2006
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutz-
wänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)**

- Bezug:** 1. ARS Nr. 8/1988 vom 18. März 1988, Az.: StB 25/14.86.22/1 He 88
2. ARS Nr. 41/1992 vom 21. Oktober 1992, Az.: StB 11/14.86.22-02/15 D 92
3. ARS Nr. 4/1998 vom 14. Januar 1998, Az.: StB 11/14.86.22-02/106 Va 97
4. ARS Nr. 30/1997 vom 27 Juni 1997, Az.: StB 26/14.86.23/2 F 97

Anlg.: Anlage: ZTV-Lsw 06

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1988 hatte ich die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ eingeführt. Auf Grund der seit 1997 vorangeschrittenen Europäischen Normung zu akustischen und nicht akustischen Eigenschaften von Lärmschutzwänden sowie technischer Weiterentwicklungen wurden die ZTV-Lsw 88 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006 (ZTV-Lsw 06)“ fortgeschrieben.

Ich gebe hiermit die ZTV-Lsw 06 bekannt und bitte, sie beim Bau von Lärmschutzwänden an Bundesfernstraßen ab sofort in allen neuen Bauverträgen aufzunehmen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (98/34/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates am 20. Juli 1998, wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV-Lsw 06 unter der Nr. 2006/217/D durchgeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV-Lsw 06 auch für die anderen in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Die ZTV-Lsw 06 sind erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.

Meine ARS

- Nr. 8/1988 vom 18. März 1988 (Einführung der ZTV-Lsw 88) (Bezug 1.),
- Nr. 41/1992 vom 21. Oktober 1992 (Änderungen und Ergänzungen zu den ZTV-Lsw 88) (Bezug 2.) sowie

Teil I einschließlich Anlage 1 des ARS Nr. 4/1998 vom 14. Januar 1998 (Änderungen und Ergänzungen zu den ZTV-Lsw) (Bezug 3.) hebe ich auf.

Mein in Bezug 4 genanntes ARS Nr. 30/1997 vom 27. Juni 1997 (Einführung der Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen 97)) behält seine Gültigkeit. Soweit in den „Ergänzungen 97“ auf die ZTV-Lsw 88 Bezug genommen wird, sind künftig die ZTV-Lsw 06 zu beachten.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn